

ULRICH ERNST

Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

148

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

148

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Ulrich Ernst

Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen

Sicherungseigentum – Registerpfand –
Kollisionsrecht

Mohr Siebeck

Ulrich Ernst, geboren 1972; Studium des deutschen und des polnischen Rechts in Frankfurt (Oder) und Posen; 1999–2002 Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; 2000–2002 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg; 2005 Promotion; seit 2005 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Zivilrecht der Jagiellonen-Universität Krakau.

ISBN 3-16-148689-7

978-3-16-158500-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit entstand als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Europäischen Graduiertenkolleg „Transformation und Rechtsangleichung im zusammenwachsenden Europa“ der Universitäten Heidelberg, Krakau und Mainz und wurde durch ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Betreuer waren die Herren Prof. Konzen (Mainz) und Gawlik (Krakau), die mir jede nur erbetene fachliche, organisatorische und menschliche Unterstützung gewährten.

Den größten Teil verfasste ich während meines seit September 2002 andauernden Forschungsaufenthaltes in Krakau. Von Wissenschaftlern der Jagiellonen-Universität erhielt ich Beistand und Rat; nur stellvertretend seien hier Herr Dr. hab. Zoll und Frau Dr. Karasek genannt. Wichtige Anregungen vermittelte der Besuch der regelmäßigen Treffen der Lehrstühle für Zivilrecht sowie für Internationales Privatrecht; dankbar bin ich hier insbesondere Herrn Prof. Maćzyński für die freundliche Aufnahme. Eine große Hilfe waren die Gespräche mit den Herren Professoren Flessner (Berlin), Leible (Jena) und Huber (Mainz) in Deutschland sowie in Polen mit Herrn Prof. Jakubecki und den Herren Dr. Mojak, Richter Dr. Widło (Lublin) und Prof. Zedler (Posen) sowie den Mitarbeitern der Zentralverwaltung des Pfandregisters unter Leitung von Herrn Kulawczyk (Warschau). Herrn Prof. Basedow, Direktor am Max-Planck-Institut Hamburg, danke ich für die hervorragenden Arbeitsmöglichkeiten, die mir während meiner früheren Anstellung am Institut geboten waren sowie die zügige Entscheidung über die Aufnahme des Textes in die Schriftenreihe des Instituts. Das im Sommer 2004 im Promotionsverfahren eingereichte Manuskript habe ich vor der Veröffentlichung noch aktualisiert.

Ohne meinen Lehrer Herrn Prof. Martiny (Frankfurt/Oder) hätte ich die Arbeit nicht begonnen; ihm verdanke ich weit mehr als die gewährten Anregungen. Dank schulde ich schließlich Herrn Vorsitzendem Richter am Kammergericht a.D. Ziesmer für seine geduldige Lektüre und Anmerkungen und Zofia Wóycicka – nicht nur für die Hauptarbeit bei der polnischen Zusammenfassung. Unverzichtbare allumfassende Unterstützung leisteten meine Eltern Renate und Wolfgang Ernst, denen ich das Werk widme.

Krakau/Berlin, im Mai 2005

Ulrich Ernst

Inhaltsübersicht

Ziele und Gang der Untersuchung	1
Erster Teil – Einführung	5
§ 1. Grundlagen der Mobiliarsicherheiten.....	5
§ 2. Grenzüberschreitende Mobiliarsicherung.....	21
Zweiter Teil – Sachrecht.....	29
§ 3. Deutschland: Sicherungseigentum	29
§ 4. Polen: Sicherungseigentum und Registerpfand	109
Dritter Teil – Kollisionsrecht	255
§ 5. Entwicklung des IPR im Hinblick auf Mobiliarsicherheiten	255
§ 6. Sicherungsrechte in Fällen mit Auslandsbezug	273
Vierter Teil: Schlussfolgerungen	341
§ 7. Vergleichende Würdigung	341
§ 8. Zusammenfassende Hinweise für die Praxis	375
Streszczenie (Zusammenfassung in polnischer Sprache)	387
Literaturverzeichnis	397
Entscheidungsverzeichnis	415
Polnische Vorschriften in deutscher Übersetzung.....	421
Sachverzeichnis	424

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Ziele und Gang der Untersuchung	1
Erster Teil – Einführung	5
§ 1. Grundlagen der Mobiliarsicherheiten.....	5
A. Geschichtliche Wurzeln	5
I. Herausbildung der Sicherungsrechte im römischen Recht	5
II. Mobiliarsicherheitenrecht des 18. und 19. Jahrhunderts: Faustpfandprinzip und Gutgläubenserwerb als Schutz vor fehlender Publizität	9
B. Leitlinien	13
I. Dingliche als absolute Rechte	13
II. Kriterien	14
1. Abhängigkeit der Verfügung von der Verpflichtung	14
2. Spezialität und Bestimmtheit	15
3. <i>Numerus clausus</i> (Typenzwang)	16
4. Publizität und Priorität	17
5. Akzessorietät	18
6. Verwertungsmöglichkeiten	19
§ 2. Grenzüberschreitende Mobiliarsicherung.....	21
A. <i>Situs</i> -Regel und Statutenwechsel: Formulierung im 19. Jahrhundert.....	21
B. Supra- und internationale Perspektiven	23
I. Prämissen der europäischen Binnenmarktfreiheiten und Forderung nach Zulassung der Rechtswahl.....	23
II. Sachrechtsangleichung und -vereinheitlichung	26
Zweiter Teil – Sachrecht.....	29
§ 3. Deutschland: Sicherungseigentum	29
A. Rechtsentwicklung.....	29
B. Begründung	33
I. Beteiligte.....	33
1. Rechtsträger	33
2. Sicherungseigentum	33
II. Gegenstand	34
III. Sachenrechtlicher Erwerbstatbestand.....	36

1. Abstraktheit des Verfügungs- vom Verpflichtungsgeschäft	36
2. Sicherungseigentum: Grundfall	37
a) Übereignungsformen für bewegliche Sachen – Überblick	37
b) Dingliche Einigung	38
aa) Inhalt: Einigung über bestimmte Sachen	38
bb) Nichtigkeitsgründe, Form, Bedingung, Zeitpunkt	38
cc) Verfügungsberechtigung, Stellvertretung	41
c) Besitzbegründung durch Sicherungsnehmer, insbes. durch Besitzkonstitut	42
aa) Besitz und Traditionsprinzip	42
bb) Besitzkonstitut, Abtretung des Herausgabeanspruchs	44
d) Dingliche Rechtsstellung der Beteiligten	46
3. Sonderfälle	47
a) Sachgesamtheiten, insbes. mit wechselndem Bestand	47
b) Hersteller- /Verarbeiterklausel	49
c) Übertragung von Anwartschaftsrechten	50
d) Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten	51
e) Sicherungsgut mit Rechten Dritter belastet	54
IV. Sicherungsabrede	55
1. Funktionen, Auslegung und gesetzliche Vorgaben	55
2. Wirkungslosigkeit	58
a) Nichtigkeit, insbesondere wegen Übersicherung	58
b) Anfechtung zu Gunsten benachteiligter Drittgläubiger	61
V. Gesicherte Forderung – ihr Verhältnis zur Sicherungsabrede und Übereignung	62
C. Weiterverfügungen	64
I. Überblick und Recht der Forderungsübertragung	64
II. Sicherungseigentum	65
1. Verfügungen des Sicherungsnehmers über gesicherte Forderung und/oder Sicherungsgut	65
2. Schutz des Sicherungsgebers bei Verfügungen des Sicherungsnehmers	67
D. Beendigung	69
I. Tatbestände der Beendigung	69
II. Verwertung	70
1. Allgemeines und rechtlicher Rahmen	70
2. Durchführung	72
a) Zeitpunkt	72
b) Verwertungsarten	74
E. Zwangsvollstreckung	77
I. Überblick	77
II. Allgemeine Verfahrensmerkmale	78
1. Titel (insbesondere vollstreckbare Urkunden)	78
2. Ausgewählte Vollstreckungsarten	79
a) Wegen Geldforderungen in körperliche Gegenstände: Präventionsprinzip	79

b) Zur Erwirkung der Sachherausgabe und der für die Übereignung erforderlichen Willenserklärung	82
3. Rechtsbehelfe Dritter	83
a) Überblick, Erinnerung nach § 766 ZPO	83
b) Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO	84
c) Vorzugsklage nach § 805 ZPO	85
III. In Fällen des Sicherungseigentums	86
1. Gegen den Sicherungsgeber	86
a) Durch Dritte	86
b) Durch den Sicherungsnehmer	89
2. Gegen den Sicherungsnehmer	90
a) Durch Dritte	90
b) Durch den Sicherungsgeber	92
F. Insolvenz	92
I. Überblick	92
II. Allgemeine Verfahrensmerkmale	93
1. Eröffnungsvoraussetzungen und Insolvenzgericht	93
2. Wirkung der Eröffnung, Gläubigerarten und weiterer Verfahrensgang	94
3. Insolvenzanfechtung	95
III. Liquidation nach gesetzlichen Verteilungsvorgaben beim Sicherungseigentum	96
1. Sicherungsgeberinsolvenz	96
a) Absonderung: Grundlagen	96
b) Verfahren	99
c) Ersatzabsonderung	101
d) Rangkonflikte, Sicherheitenpoolvertrag	102
2. Sicherungsnehmerinsolvenz	103
IV. Insolvenzplan gegenüber Sicherungsgeber	105
§ 4. Polen: Sicherungseigentum und Registerpfand	109
A. Rechtsentwicklung	109
I. Privatrecht allgemein	109
II. Gesetzliche Registerpfandregelungen	111
III. Zulässigkeit der Sicherungsübereignung	113
1. Zweite Republik und Volksrepublik	113
2. Transformation des Wirtschaftssystems ab 1988/89	116
3. Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen ab 1996	119
B. Begründung	121
I. Beteiligte	121
1. Rechtsträger	121
2. Sicherungseigentum	122
3. Registerpfand	123
II. Gegenstand	124
1. Bewegliche Sachen	124

2. Zulässigkeit und Charakter des Unternehmens als Sicherungsobjekt	127
III. Sachenrechtlicher Erwerbstatbestand	130
1. Kausalitätsprinzip	130
2. Sicherungseigentum: Grundfall	132
a) Übereignungsformen für bewegliche Sachen – Überblick	132
b) Vertrag mit dinglicher Wirkung	133
aa) Vertrag mit Doppelwirkung bzw. „rein“ dinglicher Vertrag – genau bestimmte und Gattungssachen – Erfordernis der Konkretisierung	133
bb) Wirksamkeit, Form, Bedingung, Zeitpunkt	136
cc) Verfügungsberechtigung, Stellvertretung	140
c) Besitzbegründung durch Sicherungsnehmer, insbes. durch Besitzkonstitut	141
aa) Besitz und Erfordernis seiner Übertragung	141
bb) Besitzkonstitut, Abtretung des Herausgabeanspruchs	144
d) Dingliche Rechtsstellung der Beteiligten	145
3. Registerpfand: Grundfall	145
a) Überblick	145
b) Pfandvertrag mit dinglicher Wirkung	147
aa) Dinglicher Vertrag – Erfordernis der Konkretisierung	147
bb) Wirksamkeit, Form, Bedingung, Zeitpunkt	147
cc) Verfügungsberechtigung, Stellvertretung	148
c) Eintragung ins Pfandregister	149
d) Dingliche Rechtsstellung der Beteiligten	151
4. Sonderfälle	151
a) Sachgesamtheiten, insbes. mit wechselndem Bestand	151
aa) Sicherungseigentum	151
bb) Registerpfand	155
b) Hersteller-/Verarbeiterklausel	157
c) Übertragung und Verpfändung von Anwartschaften	158
d) Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten	160
aa) Sicherungseigentum	160
bb) Registerpfand	163
e) Sicherungs-/Pfandgut mit Rechten Dritter belastet	165
aa) Überblick	165
bb) Sicherungseigentum	166
cc) Registerpfand	168
dd) Gegenüberstellung	170
IV. Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des Sicherungsgeschäfts	171
1. Sicherungseigentum: Sicherungsabrede	171
a) Funktionen, Auslegung und gesetzliche Vorgaben	171
b) Nichtigkeit, insbesondere bei Übersicherung	173
2. Registerpfand: Gesetzliches und vertragliches Schuldverhältnis	175
a) Gesetzliche Vorgaben, Parteiautonomie, dingliche Wirkung	175

b) Nichtigkeit des Verpflichtungsvertrages, insbesondere bei Übersicherung.....	176
3. Drittgläubigerschutz mittels <i>actio pauliana</i>	177
V. Gesicherte Forderung – ihr Verhältnis zur Sicherheit	178
1. Sicherungseigentum	178
2. Registerpfand	181
C. Weiterverfügungen	186
I. Überblick und Recht der Forderungsübertragung	186
II. Sicherungseigentum.....	187
1. Verfügungen des Sicherungsnehmers über gesicherte Forderung und/oder Sicherungsgut.....	187
2. Schutz des Sicherungsgebers bei Verfügungen des Sicherungsnehmers	189
III. Registerpfand	190
D. Beendigung.....	192
I. Tatbestände der Beendigung	192
II. Verwertung beim Sicherungseigentum.....	194
1. Allgemeines und rechtlicher Rahmen	194
2. Durchführung	199
a) Zeitpunkt.....	199
b) Verwertungsarten	200
III. Verwertung beim Registerpfand	201
1. Allgemeines und rechtlicher Rahmen	201
2. Durchführung	203
a) Zeitpunkt.....	203
b) Verkauf der Pfandsache	205
c) Übernahme des Eigentums an der Pfandsache	206
d) Befriedigung aus dem Unternehmen des Verpfänders	209
3. Kollision mit den Ansprüchen weiterer Gläubiger.....	210
a) Allgemeines	210
b) Kollision mit anderem Registerpfand	211
c) Kollision mit ZGB-Pfand	212
c) Ansprüche privilegierter Gläubiger	213
E. Zwangsvollstreckung	215
I. Überblick	215
II. Allgemeine Verfahrensmerkmale.....	216
1. Titel (insbesondere vollstreckbare Urkunden)	216
2. Ausgewählte Vollstreckungsarten.....	218
a) Von Geldleistungen aus beweglichen Sachen: Priorität gemäß Gläubigergruppenzugehörigkeit	218
b) Der Herausgabe einer beweglichen Sache und der Abgabe der für die Übereignung erforderlichen Willenserklärung.....	222
c) Durch Zwangsverwaltung oder Verkauf	222
3. Rechtsbehelfe Dritter.....	223

a) Überblick, Erinnerung nach Art. 767 ZVGB.....	223
b) Drittwiderspruchsklage nach Art. 841 ZVGB.....	224
III. In Fällen des Sicherungseigentums.....	225
1. Gegen den Sicherungsgeber.....	225
a) Durch Dritte.....	225
b) Durch den Sicherungsnehmer.....	226
2. Gegen den Sicherungsnehmer.....	227
a) Durch Dritte.....	227
b) Durch den Sicherungsgeber.....	228
IV. In Fällen des Registerpfands.....	229
1. Gegen den Verpfänder.....	229
a) Durch Dritte.....	229
b) Durch den Pfandgläubiger.....	233
2. Gegen den Pfandgläubiger.....	234
F. Konkurs.....	235
I. Überblick.....	235
II. Allgemeine Verfahrensmerkmale.....	236
1. Eröffnungsvoraussetzungen und Konkursgericht.....	236
2. Wirkung der Eröffnung, Gläubigerarten und weiterer Verfahrensgang.....	237
3. Konkursanfechtung.....	239
III. Liquidation nach gesetzlichen Verteilungsvorgaben beim Sicherungseigentum.....	240
1. Sicherungsgeberkonkurs.....	240
a) Aussonderung: Grundlagen.....	240
b) Verfahren, Ersatzaussonderung, Rangkonflikte.....	242
2. Sicherungsnehmerkonkurs.....	243
IV. Liquidation nach gesetzlichen Verteilungsvorgaben beim Registerpfand.....	245
1. Verpfänderkonkurs.....	245
a) Absonderung: Grundlagen.....	245
b) Verkauf durch den Konkursverwalter.....	246
c) Außergerichtliches Befriedigungsrecht des Pfandgläubigers.....	247
d) Erlösverteilung, Rangkonflikte, Ersatzabsonderung.....	249
2. Pfandgläubigerkonkurs.....	251
V. Vergleich gegenüber Sicherungsgeber und Verpfänder.....	251
1. Allgemeines.....	251
2. Würdigung der Stellung von Sicherungsnehmer und Pfandgläubiger.....	253
Dritter Teil – Kollisionsrecht.....	255
§ 5. Entwicklung des IPR im Hinblick auf Mobiliarsicherheiten.....	255
A. Europäische Gemeinschaft.....	255
I. Regelungen zum IZVR und IPR.....	255
II. Internationales Insolvenzrecht.....	256
B. Deutschland.....	258
I. Kodifikation des IPR.....	258

II. Importierte Sicherungsrechte im materiellen Recht und in der Zwangsvollstreckung.....	259
1. Ausgangslage	259
2. Bundesdeutsche Gerichtspraxis (Beispiele)	260
a) Französisches LKW-Registerpfand in der Zwangsvollstreckung	260
b) Italienischer Eigentumsvorbehalt ohne sicheres Datum in Deutschland (Strickmaschinenfall)	261
c) Außergerichtliche Verwertung und lastenfrier Erwerb bei fremden besitzlosen Vertragspfandrechten an Kfz.....	261
d) Außergerichtliche Verwertung beim Schweizer Faustpfand (Orientteppichfall)	262
3. Doktrin	263
C. Polen.....	265
I. Kodifikationen des IPR	265
II. Importierte Sicherungsrechte im materiellen Recht und in der Zwangsvollstreckung.....	267
1. Zwischenkriegszeit: Vollstreckung in BGB-Schiffspfandreht	267
2. Volksrepublik: Rechtskollisionen als theoretische Frage	269
3. Nach 1989: Annerkennung deutschen Sicherungseigentums.....	270
§ 6. Sicherungsrechte in Fällen mit Auslandsbezug	273
A. Materielles Recht	273
I. Sachstatut	273
1. Nach deutschem EGBGB	273
a) Gegenstand.....	273
b) Anknüpfungspunkt	274
c) Ausübung fremder dinglicher Rechte im Inland – Art. 43 II EGBGB	276
aa) Bestandsschutz selbst bei Widerspruch zur inländischen Rechtsordnung.....	276
bb) Ausübung nur nach Transposition?	276
cc) Gründe für ausnahmsweise Nichtanwendung ausländischen Rechts	279
dd) Wesen der Anerkennung	282
d) Unvollendete Erwerbstatbestände – Art. 43 III EGBGB.....	283
2. Nach polnischem IPRG	286
a) Gegenstand.....	286
b) Anknüpfungspunkt	287
c) Ausübung fremder dinglicher Rechte im Inland	288
d) Unvollendete Erwerbstatbestände.....	289
II. Deutsches Forum	290
1. Sicherungseigentum	290
a) Statut der Sicherungsabrede (Vertragsstatut)	290
b) Bestehen des Sicherungseigentums	291
aa) Begründungsstatut	291
bb) Besitzübertragung als zwingendes Erfordernis des deutschen Rechts?	292
c) Außergerichtliche Verwertung durch Sicherungsnehmer.....	293

d) Rückkehr zum Sicherungsgeber bei Schuldtilgung	294
2. Registerpfand	295
a) Statut des schuldrechtlichen Pfandvertrages	295
b) Bestehen des Registerpfands	296
aa) Keine Begründung unter deutschem Sachstatut.....	296
bb) Allgemeine Haltung des deutschen Sachstatuts	296
cc) Gutgläubenserwerb und weitere Belastungen der Pfandsache	297
c) Außergerichtliche Verwertung durch Pfandgläubiger	298
aa) Problemstellung	298
bb) Verwertung durch Verkauf vereinbart	298
cc) Verwertung durch Eigentumsübernahme vereinbart.....	300
dd) Keine außergerichtliche Verwertung vereinbart.....	303
d) Erlöschen bei Schuldtilgung	303
III. Polnisches Forum	304
1. Sicherungseigentum.....	304
2. Registerpfand	306
B. Zwangsvollstreckung	308
I. Prozessstatut.....	308
1. Anwendbares Verfahrensrecht	308
2. Bestehen der Sicherungsrechte als Teilfrage – Substitution oder gesonderte Anknüpfung?.....	308
II. Deutsches Forum	311
1. Sicherungseigentum.....	311
2. Registerpfand	312
a) Herausgabe-/Übereignungsvollstreckung des Pfandgläubigers	312
b) Abwehr einer Drittvollstreckung	312
aa) Drittwiderspruchs- oder Vorzugsklage für den Pfandgläubiger?	312
bb) Beachtung der polnischen Vollstreckungsvorrechte?.....	314
cc) Abwehr des Verpfänders.....	315
III. Polnisches Forum	315
C. Insolvenz.....	317
I. Einheitliches Insolvenzstatut	317
1. System der Europäischen Insolvenzverfahrensverordnung.....	317
2. Anknüpfungspunkt und Gegenstand der <i>lex concursus</i>	318
a) Allgemeine Erwägungen.....	318
b) Reichweite bei importierten Mobiliarsicherheiten	320
3. Ausnahme: Schutz dinglicher Rechte im Ausland.....	322
a) Intention des Ordnungsgebers und geäußerte Kritik	322
b) Keine Blockade des Insolvenzrechts des Belegenheitsortes?	323
c) Anwendbares Recht.....	325
II. In Deutschland eröffnetes Verfahren	327
1. Sicherungseigentum.....	327

a) Sicherungsgeberinsolvenz, Sicherungsgut in Deutschland.....	327
aa) In Deutschland begründetes Sicherungseigentum	327
bb) Formwirksamkeit aus Polen importierten Sicherungseigentums	328
cc) Absonderung auch bei aus Polen importiertem Sicherungseigentum.....	332
b) Sicherungsgeberinsolvenz, Sicherungsgut in Polen	333
c) Sicherungsnehmerinsolvenz	334
2. Registerpfand	335
a) Verpfänderinsolvenz, Pfandgut in Deutschland	335
b) Verpfänderinsolvenz, Pfandgut in Polen	337
c) Pfandgläubigerinsolvenz	337
III. In Polen eröffnetes Verfahren.....	337
1. Sicherungseigentum	337
a) Sicherungsgeberkonkurs.....	337
b) Sicherungsnehmerkonkurs	340
2. Registerpfand	340
Vierter Teil: Schlussfolgerungen	341
§ 7. Vergleichende Würdigung	341
A. Ausgangslage.....	341
B. Sicherungsrechte und Leitprinzipien	343
I. Abhängigkeit der Verfügung von der Verpflichtung.....	343
II. Spezialität und Bestimmtheit	345
III. Numerus clausus (Typenzwang)	347
IV. Publizität und Priorität	349
V. Akzessorietät	353
VI. Verwertungsmöglichkeiten	355
C. Stellung der Beteiligten und Dritter	357
I. Sicherungsgeber bzw. Verpfänder.....	357
II. Sicherungsnehmer bzw. Pfandgläubiger.....	359
III. Dritte	360
D. Charakterisierung der polnischen Rechtslage.....	361
I. Das Sicherungseigentum vor dem deutschen Erfahrungshintergrund.....	361
II. Sicherungseigentum gegenüber Registerpfand de lege lata	362
III. Rechtfertigung der Beibehaltung des Sicherungseigentums nach Einführung des Registerpfandes.....	364
IV. Bewertung der Einführung des Registerpfandes	365
E. Grenzüberschreitende Sachverhalte.....	367
I. Die drei Statute	367
II. Beurteilung der deutsch-polnischen Rechtslage	368
F. Der deutsch-polnische Beitrag in der europäischen Debatte	370
§ 8. Zusammenfassende Hinweise für die Praxis	375
A. Gestaltungsmöglichkeiten im deutschen Recht	375

B. Gestaltungsmöglichkeiten im polnischen Recht	377
C. Deutsch-polnische Sachverhalte.....	381
D. Empfehlungen.....	384
Streszczenie (Zusammenfassung in polnischer Sprache).....	387
A. Cele badawcze	387
B. Wnioski.....	387
1. Wspólne założenia.....	387
2. Zabezpieczenia w prawie materialnym oraz postępowaniu egzekucyjnym i upadłościowym w Niemczech i w Polsce.....	389
3. Prawo kolizyjne w obrocie polsko-niemieckim.....	393
4. Konkluzje	395
Literaturverzeichnis	397
A. Quellen des römischen Rechts	397
B. Übriges Schrifttum.....	397
Entscheidungsverzeichnis	415
A. EuGH.....	415
B. Deutsche Gerichte	415
C. Österreichische Gerichte	418
D. Polnische Gerichte	418
Polnische Vorschriften in deutscher Übersetzung	421
A. Nachweis veröffentlichter Übersetzungen.....	421
B. Zivilverfahrensgesetzbuch – ZVGB (Auszug).....	421
C. Gesetz über das Registerpfandgesetz und das Pfandregister – RegPfG (ausgewählte Änderungen nach 1996)	423
Sachverzeichnis	424

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIS	Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen
AnfG	Anfechtungsgesetz
Apel.-Lub.	Apelacja: orzecznictwo sądów apelacyjnych – Sąd Apelacyjny w Lublinie (Entscheidungssammlung)
ApG	Appellationsgericht (polnische 3. Instanz, poln.: sąd apelacyjny)
AT	Allgemeiner Teil
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen
BankRG	Bankrechtsgesetz (poln.: ustawa – prawo bankowe)
BB	Der Betriebs-Berater
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BPN	Biblioteka Przeglądu Notarialnego (Zeitschrift)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz
dt.	deutsch
Dz.U.	Dziennik Ustaw (poln. Gesetzblatt)
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ebd.	ebendort
EFTA	European Free Trade Area
EG	Europäische Gemeinschaft (poln.: Wspólnota Europejska)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EP	Edukacja Prawnicza (Zeitschrift)
EU	Europäische Union

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuInsÜ	EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren (als solches nicht in Kraft getreten)
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren
EVÜ	Römer EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht
f.	folgend(e)
FamVormGB	Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (poln.: kodeks rodzinny i opiekuńczy)
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbHypG	Gesetz über die Grundbücher und die Hypothek (poln.: ustawa o księgach wieczystych i hipotece)
GG	Grundgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
HGB	Handelsgesetzbuch (poln.: kodeks handlowy)
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	IPR-Gesetz (poln.: ustawa – prawo prywatne międzynarodowe)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
Jg.	Jahrgang
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JuS	Juristische Schulung
J.I.B.L.R	Journal of International Banking Law and Regulation
JZ	Juristenzeitung
kc	kodeks cywilny (dt.: Zivilgesetzbuch - ZGB)
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Kammergericht

KO	Konkursordnung
kpc	kodeks postępowania cywilnego (dt.: Zivilverfahrensgesetzbuch - ZVGB)
KPP	Quartal für Privatrecht (Zeitschrift)
KRVO	Konkursrechtsverordnung (poln.: rozporządzenie – prawo upadłościowe)
KSRG	Konkurs- und Sanierungsrechtsgesetz (poln.: ustawa – prawo upadłościowe i naprawcze)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht – Konkurs, Treuhand, Sanierung
LG	Landgericht (Deutschland)/Landesgericht (Österreich)
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MoP	Monitor Prawniczy (Zeitschrift)
m.w.	mit weiteren
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OG	Oberstes Gericht (poln.: Sąd Najwyższy)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
orz.	urteil (dt.: Gerichtsentscheidung)
OSA	Ordnung der Gerichte (Entscheidungssammlung)
OSAB	Ordnung der Gerichte Białostockiej (Entscheidungssammlung)
OSN	Ordnung der Gerichte (Entscheidungssammlung, 1945-1962)
OSNC	Ordnung der Gerichte der Zivilkammer (Entscheidungssammlung, ab 1995)
OSNCP	Ordnung der Gerichte der Zivilkammer und der Verwaltungsbehörde (Entscheidungssammlung, 1963-1994)
OSP	Ordnung der Gerichte (Entscheidungssammlung)
PiP	Państwo i Prawo (Zeitschrift)
PN	Przegląd Notarialny (Zeitschrift)
poln.	polnisch
Pos.	Position
post.	postanowienie (dt.: Beschluss)
PPH	Przegląd Prawa Prywatnego (Zeitschrift)
PrBank	Pravo Bankowe (Zeitschrift)
PS	Przegląd Sądowy
PSB	Profesjonalny Serwis Bankowy (Computerprogramm)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegPFG	Registerpfandgesetz (poln.: ustawa o zastawie rejestrowym i rejestrze zastawów – Gesetz über das Registerpfand und das Pfandregister)
RG	Reichsgericht

RGBL.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
s.	siehe
SA	Sąd Apelacyjny (dt.: Appellationsgericht - ApG)
SC	Studia cywilistyczne (Zeitschrift)
SN	Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht - OG)
TPP	Transformacje Prawa Prywatnego (Zeitschrift)
u.	und
uchw.	uchwała (dt.: Beschluss)
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law - Institut international pour la unification du droit privé
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von/vom
VerglO	Vergleichsordnung
vgl.	vergleiche
WE	Wspólnota Europejska (dt.: Europäische Gemeinschaft - EG)
WiRO	Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WiTRG	Gesetz über das Recht der Wirtschaftstätigkeit (poln.: ustawa – prawo działalności gospodarczej)
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
wyr.	wyrok (dt.: Urteil)
Z	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch (poln: kodeks cywilny)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZVGB	Zivilverfahrensgesetzbuch (poln.: kodeks postępowania cywilnego)
ZvglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Ziele und Gang der Untersuchung

Mobiliarsicherheiten sind eine wichtige Voraussetzung für die Krediterteilung und damit die Kapitalversorgung der Wirtschaft. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen müssen auch ihr bewegliches Sachvermögen, also das an Maschinen, Rohmaterialien, Erzeugnissen und Handelsware, als Sicherungsmittel anbieten können, gleichzeitig sind sie jedoch darauf angewiesen, es weiter zu nutzen. In Polen dient für diesen Zweck insbesondere nach 1989 das Sicherungseigentum, zusätzlich steht aber seit 1998 ein Registerpfand zur Verfügung. Dessen Einführung wurde zwar grundsätzlich begrüßt; die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes und die Einführung weckten jedoch Kritik in Lehre und Praxis, bis hin zu der entnervten Feststellung, die restriktive Politik der Polnischen Nationalbank Anfang der neunziger Jahre zur Inflationsbekämpfung durch hohe Zinssätze wäre gar nicht notwendig gewesen, „man hätte nur einfach früher das Registerpfand einführen müssen. Die Kreditvergabe wäre dann mit Sicherheit schneller zurückgegangen.“¹ Anfangsschwierigkeiten scheinen aber mittlerweile überwunden und Vorzüge des neuen Rechtsinstituts erkannt zu sein. So waren zum Jahresende 2003 insgesamt 781.073 Registerpfänder eingetragen.²

Aus deutscher Sicht erscheinen an der polnischen Rechtslage drei Aspekte besonders bemerkenswert: 1. dass wie in Deutschland und sonst jedenfalls in keinem westeuropäischen Land die publizitätslose Sicherungsübereignung zulässig ist, 2. dass im Rahmen der Systemtransformation ein Registerpfand eingeführt wurde, wie dies in Deutschland seit Einführung des BGB im Jahre 1900 immer wieder diskutiert wurde, und 3. dass beide Institute nebeneinander zugelassen werden, obwohl in Deutschland herkömmlich der Griff zum Sicherungseigentum mit dem Fehlen eines gesetzlich geregelten besitzlosen Pfandrechtes erklärt wird. Ein Ziel dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, wie sich das noch nicht allzu lange bestehende Nebeneinander der beiden Rechtsinstitute in Polen gestalten wird und welche Faktoren in der Praxis jeweils ausschlaggebend für die Wahl des einen oder anderen Sicherungsmittels sind. Grundlage soll ein Ver-

¹ SZUBAŃSKI, *Gazeta Giełdy – Parkiet*, Nr. 11 (929) vom 17.19. 1. 1998, zit. nach STRUS-WOŁOS, *Palestra* 3-4/1999, 68, 71, Fn. 9.

² Nach Angaben der Zentralverwaltung des Pfandregisters.

gleich der Mobiliarsicherheiten in den jeweiligen Rechtssystemen sein. Daraus ergeben sich Hinweise für die Weiterentwicklung des polnischen Rechts, insbesondere des Sicherungseigentums. Von größerer Bedeutung erscheinen die erstmals angestellten Überlegungen zur Sinnfälligkeit der neuen polnischen Rechtslage im Hinblick auf die weitere Rechtsentwicklung in Deutschland. Nötig war dabei allerdings die Beschränkung auf rechtliche Gesichtspunkte; für ein vollständigeres Bild wären wirtschaftswissenschaftliche und rechtstatsächliche Untersuchungen unverzichtbar.

Die Arbeit stellt die Sicherungsrechte nicht nur in ihrem jeweiligen nationalen Umfeld einander gegenüber. Sie untersucht darüber hinaus die Rechtslage im deutsch-polnischen Verhältnis, nunmehr einem Binnenverhältnis in der Europäischen Union. Seit der Intensivierung des Austausches zwischen den beiden Nachbarstaaten ergeben sich hier praktisch bedeutsame und bisher noch nicht im Einzelnen beleuchtete rechtliche Probleme, insbesondere wenn Sicherungsgut in das jeweilige Nachbarland verbracht wird.³ Auch über das deutsch-polnische Verhältnis hinaus nutzbar sollten die Ausführungen über die Anerkennung ausländischer Rechtsinstitute nach Einfuhr ins Inland ohne ihre Transposition sowie zur Europäischen Insolvenzverfahrensverordnung sein.

Hauptgegenstand der Untersuchung ist also die geltende Rechtslage in Deutschland und Polen. Es wird dargelegt, dass das europäische Primärrecht daran keine Korrekturen erforderlich macht. Keine allgemeinen Ergebnisse liefert die Arbeit wegen ihrer regionalen Beschränkung für die Gestaltung eines künftigen europäischen oder gar weltweiten Mobiliarsicherheitenrechts, um das sich in letzter Zeit andere Untersuchungen bemühen.⁴ Abschließend wird jedoch überlegt, worin ein deutsch-polnischer Beitrag in der europäischen Debatte bestehen kann.

Wegen der Stofffülle sind gewisse Begrenzungen unvermeidlich. So beschränkt sich die Untersuchung auf die „allgemeinen“, also grundsätzlich an allen beweglichen Sachen bestellbaren Mobiliarsicherungsrechte, die typischerweise für den Geldkredit benutzt werden. Ausgespart bleiben Sicherungen an Forderungen und Wertpapieren sowie der Eigentumsvorbehalt als das typische Sicherungsrecht für den Warenkredit; nicht vertieft eingegangen wird auf Erweiterungs- und Verlängerungsformen. Allerdings sind viele der behandelten Gesichtspunkte zum polnischen Recht auf die Sicherungsabtretung und das Registerpfandrecht an Forderungen übertragbar; die allgemeinen Überlegungen zum Kollisionsrecht gelten auch für den Eigentumsvorbehalt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass das Registerpfand auch für den Warenkredit als effektives Sicherungsrecht in Frage

³ Zur Notwendigkeit von Untersuchungen zum Verhältnis zwischen zwei Ländern schon DROBNIG, *RabelsZ* 38 (1974), 468, 481.

⁴ So diejenigen von KIENINGER, ROTT und v. WILMOWSKY.

kommt. In der Behandlung des Zwangsvollstreckungs- und des Insolvenzrechtes wird nicht auf die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der Insolvenzeröffnung eingegangen. Die Untersuchung der Funktionsweise der Sicherungsrechte soll auch die Beurteilung von Kollisionsfällen und vergleichende Schlüsse ermöglichen. Dies begründet den umfangreichen gleichberechtigten Landesbericht zum deutschen Recht. Die Darstellung konzentriert sich hier auf die Beurteilung durch die Rechtsprechung unter weitgehendem Verzicht auf die Auseinandersetzung mit abweichenden Literaturmeinungen, was dem Grundsatz für die Behandlung von Kollisionsfällen entspricht: Hat ein deutscher oder ein polnischer Richter ausländisches Recht anzuwenden, so hat er sich bei dessen Auslegung an der Praxis der Gerichte der entsprechenden Rechtsordnung auszurichten. Zum polnischen Recht, für welches die Rechtsprechung (noch) nicht so umfänglich ist, wird auch vertieft auf das Schrifttum eingegangen.

Der Erste Teil führt gemeinsame Grundlagen und Grundfragen zu den Sicherungsrechten vor Augen. Zum einen geht es um die Herausbildung der Sicherungsrechte im römischen Recht und den Stand der Entwicklung beim Einsetzen der kontinentaleuropäischen Privatrechtskodifikationen im 18. und 19. Jahrhundert; zum anderen werden die Maßstäbe zur dogmatischen Einordnung benannt. Es folgt die Umreißung der Problematik der grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten. Nach der Schilderung des hergebrachten Ansatzes des internationalen Sachenrechts wird auf den Stand der Diskussion eingegangen, wie sich die Barrieren überwinden lassen, die nationale Rechtsunterschiede für den Bestand eines Sicherungsrechtes nach der Ausfuhr seines Gegenstandes in einen anderen Staat darstellen. Im Zweiten Teil finden sich die Länderberichte zum Sachrecht. Das Sicherungseigentum in Deutschland sowie das Sicherungseigentum und Registerpfand in Polen werden nach gleichem Schema in „chronologischer“ Reihenfolge untersucht: ausgehend von den Begründungsvoraussetzungen über Verfügungen der Beteiligten bis hin zum Erlöschen, einschließlich der Verwertungsmöglichkeiten, sowie anschließend die Situation in den Verfahren der Zwangsvollstreckung und Insolvenz. Auf den Ergebnissen bauen die folgenden Abschnitte auf. So behandelt der Dritte Teil die Mobiliarsicherheiten im deutsch-polnischen Verhältnis; dazu geht die Darstellung zunächst auf die Kollisionsrechtsentwicklung und die Rechtsprechung zu ausländischen Mobiliarsicherheiten ein; anschließend werden die Rechtslage bei Fällen mit Bezug zum Nachbarland aus der Sicht der deutschen und polnischen Gerichte analysiert und Antworten für die Einordnung zentraler Mechanismen der jeweils fremden Sicherungsrechte gegeben. Wegen der vergleichbaren kollisionsrechtlichen Voraussetzungen muss die Darstellung nicht vorrangig zwischen den beiden Ländern trennen, sondern kann die jeweils unterschiedlichen Ansätze im materiellen

Recht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht in den Mittelpunkt stellen. Der Vierte Teil würdigt die polnische Situation vor dem Hintergrund der deutschen Rechtslage. Darauf und auf die Ergebnisse zu den Kollisionsfällen gestützt werden Schlussfolgerungen für die europäische Debatte zum Mobiliarsicherheitenrecht gezogen. Nach den wissenschaftlichen und rechtspolitischen Ergebnissen schließt die Arbeit mit einer zusammenfassenden Darstellung der Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis des deutsch-polnischen Rechtsverkehrs.

Erster Teil – Einführung

§ 1. Grundlagen der Mobiliarsicherheiten

A. Geschichtliche Wurzeln

1. Herausbildung der Sicherungsrechte im römischen Recht

Die Kreditsicherheiten in den heutigen Privatrechten Deutschlands und Polens haben ihre gemeinsamen Wurzeln im römischen Recht. Zur Veranschaulichung zentraler dogmatischer Fragen und Klärung der heutigen Begrifflichkeit erscheint es deshalb hilfreich, die von den römischen Juristen entwickelten Lösungen kurz zu umreißen.

Wer einem anderen ein Darlehen gewährt, läuft Gefahr, dass der Schuldner den geliehenen Betrag nicht zurückerstattet. Aufgabe des Staates und seiner rechtsprechenden Gewalt ist es, den Rückzahlungsanspruch des Gläubigers gegen einen zahlungsunwilligen Schuldner notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Als Methode der Vollstreckung von Urteilen wurde dazu schon im vorklassischen römischen Recht das Vermögen des Schuldners einem Verwalter unterstellt, der die Gegenstände zu veräußern und aus den Einnahmen die Gläubiger zu befriedigen hatte.¹ War die Gesamtheit der Forderungen verschiedener Gläubiger höher als der Verwertungserlös der Vermögensmasse des Schuldners, führte dies dazu, dass ein Gläubiger nicht in voller Höhe den geliehenen Betrag zurückerlangte. Da es im Interesse des Schuldners und des gesamten Wirtschaftssystems lag, dass dennoch Kredit gewährt wurde, um z.B. die Aufnahme unternehmerischer Tätigkeit zu ermöglichen, bildeten sich verschiedene Möglichkeiten heraus, dem Gläubiger für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eine Sicherheit zu bieten. So konnte ein Bürge gestellt werden, also eine dritte Person sich gegenüber dem Gläubiger bereit erklären, gegebenenfalls statt des Schuldners die Kreditforderung zu begleichen.² Der Kreditgeber konnte dann nötigenfalls auch aus dem Vermögen des Bürgen die Befriedigung seiner Forderung suchen.

¹ DEBINSKI, § 48 (S. 126 f.)

² KASER, Bd. 1, § 108 I. 1. (S. 457).

Neben einer solchen sog. Personalsicherheit suchten die Parteien von Kreditgeschäften aber auch nach Wegen, Gegenstände aus dem Vermögen des Schuldners für den Gläubiger zu reservieren, so dass deren Wert ihm vorrangig vor anderen Gläubigern in der Vollstreckung zustehen sollte. Anfangs war die einzige Rechtsposition an beweglichen Sachen wie Grundstücken das Eigentum. Um eine Sache als Sicherheit stellen zu können, musste der Schuldner dem Gläubiger das Eigentum an ihr übertragen; anschließend war sie dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen. Für die Übereignung musste einer der beiden zu vorklassischen Zeiten bestehenden förmlichen Wege gewählt werden, entweder die *mancipatio* oder die *in iure cessio*.³ Der Gläubiger, dessen berechtigtes Sicherungsinteresse nur dahin ging, sich bei ausbleibender Zahlung aus dem Sachwert schadlos zu halten, erhielt mit dem Eigentum eine darüber hinaus gehende Rechtsposition. Er erlangte das universale Verfügungsrecht, mit dem Gegenstand auf jede beliebige Weise zu verfahren – so konnte er das Eigentum auf einen Dritten übertragen, während der Schuldner dieser Möglichkeit verlustig ging.⁴ Der Gläubiger konnte die Sache von anderen Personen herausverlangen, sofern sie ihm gegenüber nicht zum Besitz berechtigt waren, z.B. weil er ihnen die Sache vermietet hatte. Nach dem von den Parteien mit der Übereignung verbundenen Zweck sollte der Gläubiger jedoch sein Verfügungsrecht nicht ausüben dürfen, sondern verpflichtete sich dazu, nach ordnungsgemäßer Schuldtilgung den Sicherungsgegenstand dem Schuldner zurück zu übereignen. Anderenfalls konnte der Gläubiger, wenn dies mit dem Schuldner vereinbart war, die Sache behalten (sog. *lex commissoria*). Bei solchen Abmachungen lief der Schuldner jedoch Gefahr, mit dem Sicherungsgegenstand einen weit größeren Vermögenswert einzubüßen, als er dem Gläubiger aus dem Darlehen schuldete. Deshalb wurden sie schon früh vermieden und stattdessen vereinbart, dass der Gläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung das Eigentum weiter übertragen durfte, um sich aus dem Erlös zu befriedigen. Da der Gläubiger die durch die Übereignung zugeflossene Rechtsmacht, soweit sie über sein Bedürfnis der Kreditsicherheit hinausging, nach der Abmachung mit dem Schuldner nicht ausnutzen durfte, übte er das Eigentumsrecht nur treuhänderisch aus. Das Institut der Übertragung des Eigentums als Kreditsicherung wurde daher als *fiducia cum creditore*, die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner über den Umgang mit der übereigneten Sache als *pactum fiduciae* bezeichnet.⁵

In seiner weiteren Entwicklung gelangte das römische Recht dazu, das Vollrecht an einer Sache, also das Eigentum, hinsichtlich seiner verschiedenen Funktionen für aufteilbar und verschiedenen Personen zuweisbar zu

³ DEBIŃSKI, § 104 (S. 254).

⁴ DEBIŃSKI, § 104 (S. 255).

⁵ Fontes Iuris Romani Antejustiniani III, Nr. 92; KASER, Bd. 1, § 109 (S. 460 ff.).

halten. So bildeten sich noch während der Republik die sog. beschränkten dinglichen Rechte heraus. Zur Kreditsicherung diente das Pfandrecht (*pignus*).⁶ Ein Schuldner konnte es dem Kreditgeber an seiner Sache einräumen und gleichzeitig das Eigentum behalten. Dadurch war der Gläubiger im Falle ausstehender Zahlung zur Befriedigung aus dem Gegenstand berechtigt; bis dahin konnte der Schuldner über den Gegenstand weiter verfügen. Dadurch wurde die Übertragung des Eigentums für Sicherungszwecke entbehrlich; sie geriet zu klassischen Zeiten zusammen mit der Übereignungsform der *mancipatio* außer Gebrauch.⁷ Das Pfandrecht wurde wirksam bestellt, wenn dies der Eigentümer mit dem Gläubiger in einer Pfandabrede (*conventio pictionis*) vereinbarte. Das Pfandrecht war akzessorisch, d.h. es entstand nur, wenn die zu sichernde Forderung bestand und erlosch mit ihr, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien bedurft hätte.⁸

Für den Fall, dass der Schuldner seine Schuld nicht beglich, konnte als Befriedigungsmöglichkeit vereinbart werden, dass der Gläubiger den Pfandgegenstand veräußern und den Erlös bis zur Höhe seiner Forderung einbehalten durfte. Später wurde eine besondere Parteiabmachung darüber für entbehrlich gehalten, da man die Verkaufsberechtigung des Gläubigers bei ausbleibender Zahlung des Schuldners als in der Pfandabrede enthalten ansah.⁹ Verfallsabreden im Sinne der bereits bei der *fiducia* angesprochenen *lex commissoria* wurden von Kaiser Konstantin aus dem Grund des Schuldnerschutzes verboten.¹⁰ Als weitere Möglichkeit konnte der Schuldner dem Gläubiger gestatten, den Pfandgegenstand zu nutzen und aus ihm Nutzungen zu ziehen, die dann auf die gesicherte Forderung angerechnet wurden (sog. *pactum antichreticum*).¹¹ Die größte Gewissheit, dass ihm bei Ausbleiben der Zahlung des Schuldners die Pfandsache zur Befriedigung zur Verfügung stehen würde, hatte der Gläubiger, wenn er sie sich bereits zum Zeitpunkt der Pfandbestellung vom Schuldner übergeben ließ (sog. Faustpfand). Dies war jedoch dann nicht praktikabel, wenn es um die Sicherung des von einem Landpächter zu entrichtenden Pachtzinses ging. Hätte der Pächter sein bewegliches Vermögen in Form der zur Bewirtschaftung eingebrachten Sachen (*invecta et illata*)¹² dem Verpächter als seinem Gläubiger bereits mit der Verpfändung übergeben, hätte er sich der

⁶ Zur Entstehung und Terminologie: KASER, Bd. 1, § 108 II. (S. 458 f.) m.w. Nachweisen.

⁷ KASER, Bd. 2, § 250 II. (S. 313).

⁸ HONSELL, § 24 III. (S. 76); KASER, Bd. 1, § 110 II. 1. c) (S. 465).

⁹ Digesta 13,7,6.

¹⁰ Codex Theodosianus 3,2,1.

¹¹ Digesta 20,1,11. Dębiński, § 104 (S. 258 f.).

¹² Digesta 20,2,4; 20,6,14.

Möglichkeit entäußert, die für die Rückzahlung des zu gewährenden Darlehens erforderliche Summe zu erwirtschaften. Daher wurden auch „besitzlose“ Pfandrechte begründet, also solche, bei denen die Pfandsache nicht von Anfang an dem Gläubiger übergeben wurde, sondern diese beim Schuldner verblieb, der sie dadurch weiter nutzen konnte. Wenn der Schuldner das gewährte Darlehen nicht vereinbarungsgemäß zurückzahlte, hatte er die Pfandsache dem Gläubiger herauszugeben.¹³ Bis dahin war es möglich, dass der Schuldner an der gleichen Sache weitere Pfänder bestellte. Die Konkurrenz zwischen diesen wurde gelöst, indem Inhaber später entstandener Pfänder sich erst nach denen früherer aus dem Pfandgegenstand befriedigen durfte.¹⁴ Dieser Prioritätsgrundsatz galt auch bei der Vollstreckung: Der Verwertungserlös aus der Pfandsache stand bis zur Höhe der gesicherten Forderung grundsätzlich dem Gläubiger zu, dessen Pfand als erstes bestellt war, und nur ein Überschuss gelangte an weitere Gläubiger.¹⁵ Zur Unterscheidung zwischen dem Faust- und dem besitzlosen Pfand wurde letzteres auch als *hypotheca* bezeichnet.¹⁶

Der Gläubiger konnte die Pfandsache zur Befriedigung nicht nur vom Schuldner herausverlangen, sondern auch von Dritten, die an ihr, weil sie dem Gläubiger abhanden gekommen war, oder durch Übergabe vom Schuldner Gewahrsam erlangt hatten – die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten bestand nicht.¹⁷

Später wurde in bestimmten Fällen das Entstehen eines besitzlosen Pfandes angenommen, ohne dass es einer besonderen Pfandabrede bedurft hätte, so z.B. beim oben erwähnten Einbringen beweglichen Inventars durch einen Landpächter.¹⁸

Verpfändet wurden nicht nur Einzelgegenstände sondern mitunter auch in einem Akt das gesamte Vermögen des Schuldners (sog. Gesamthypotheken).¹⁹ Danach konnte dieser zur Sicherung von neuen Darlehen keine wirksamen Sicherheiten mehr daran anbieten. In der Spätantike wurde außerdem vermehrt angeordnet, dass bei der Vollstreckung auch in Pfandgegenstände bestimmte Forderungen, z.B. des Staates, vorrangig zu befriedi-

¹³ DEBIŃSKI, § 104 (S. 256); KASER, Bd. 1, § 111 III. (S. 471).

¹⁴ Codex 8,17,3.

¹⁵ BENKE/MEISSEL, XII. L. (S. 168 ff.). DEBIŃSKI, § 104 (S. 259 f.); HONSELL, § 25 IV. (S. 79).

¹⁶ Institutiones 4,6,7; Digesta 13,7,9,2. Zu Begriff und eventuellen hellenistischen Vorbildern: KASER, Bd. 1, § 108 Fn. 8 (S. 459) u. § 110 I. (S. 463).

¹⁷ HROMADKA, Faustpfandprinzip, 24 f. Allerdings bestand für den redlichen Erwerber noch die Möglichkeit der Ersitzung: HINZ, ZEuP 1995, 398 f.

¹⁸ Digesta 20,2,4. BENKE/MEISSEL, XII. K. (S. 166 ff.); DEBIŃSKI, § 104 (S. 256 f.); KASER, Bd. 2, § 251 I. (S. 315 f.).

¹⁹ BENKE/MEISSEL, XII. J. (S. 163 f.).

gen seien.²⁰ Aus diesen Gründen verlor das Pfandrecht an Attraktivität für einen Kreditgeber und der Kreditverkehr wurde allgemein gehemmt.²¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Schon in der römischen Antike war der Einsatz von Sachen zur Kreditsicherung gebräuchlich.²² Als rechtlicher Konstruktion bediente man sich zunächst der Übertragung des Eigentums, da dieses anfangs das einzige dingliche Recht war. Der Sicherungsnehmer enthielt damit eine über sein Sicherheitsbedürfnis hinausgehende Position, verpflichtete sich aber in der Treuhandabrede mit dem Schuldner, solange dieser nicht mit der Schuldtilgung in Rückstand geriet, von ihr keinen Gebrauch zu machen. Später wurde die Übereignung zur Sicherung dadurch verzichtbar, dass mit dem Pfand ein akzessorisches beschränktes dingliches Recht zur Verfügung stand, welches den Gläubiger in dem Maße schützte, wie er es für die Sicherung seiner Forderung bedurfte, im Übrigen jedoch das Verfügungsrecht in Form des Eigentums an der Pfandsache beim Schuldner zu belassen ermöglichte. Sowohl für die *fiducia* als auch für das Pfand war regelmäßig gewählte Befriedigungsart des Gläubigers die aus dem Erlös einer Veräußerung des Sicherungsgegenstandes. Der endgültige Verfall der Sache an den Gläubiger war zwar ebenfalls bekannt, er wurde aber als für den Schuldner zu riskant angesehen und später verboten.

II. Mobiliarsicherheitenrecht des 18. und 19. Jahrhunderts: Faustpfandprinzip und Gutgläubenserwerb als Schutz vor fehlender Publizität

Die im römischen Recht herausgebildeten Grundsätze behielten mit dessen weitreichender Verbreitung auf dem europäischen Kontinent bis in die Neuzeit Geltung; zur Sicherung wurden also sowohl Pfandrechte mit Besitzübertragung auf den Gläubiger (Faustpfänder) als auch besitzlose (Hypotheken) bestellt. Im frühen 18. Jahrhundert wurde jedoch verstärkt als problematisch angesehen, dass die besitzlosen Pfandrechte nicht für Dritte erkennbar waren. Jemand, der einen Gegenstand käuflich erwarb oder sich an ihm ein Pfandrecht einräumen ließ, musste befürchten, dass darauf schon ein Pfand lastete, dessen Gläubiger das Recht hatte, den Gegenstand zur Befriedigung seiner Forderung zu verwerten, und ihn damit dem späteren Käufer oder Gläubiger entziehen konnte. Dieses Risiko behinderte den

²⁰ BENKE/MEISSEL, XII. L. (S. 172 f.).

²¹ KASER, Bd. 2, § 250 I. (S. 312 f.) u. § 251 I. 4. (S. 316).

²² Die Entwicklung von der Übertragung des Vollrechtes hin zur Möglichkeit, zu Sicherungszwecken ein Pfandrecht bestellen zu können, bezog sich dabei nicht nur auf Sachen, sondern auch auf andere Gegenstände, insbesondere Forderungen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen wird, vgl. DEBIŃSKI, § 104 (S. 258).

Güteraustausch und damit insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung. Eine Abhilfe wurde darin gesehen, nicht offenkundige vertragliche Pfandrechte zu verbieten. Daher wurden vielerorts, so z.B. in Preußen ab 1722,²³ nur noch solche Pfandbestellungen an beweglichen Sachen zugelassen, bei denen der Gegenstand dem Gläubiger übergeben wurde (Faustpfandprinzip).²⁴ Da der Schuldner damit den unmittelbaren Sachbesitz verlor, konnte er den Gegenstand allenfalls dann noch zur Bestellung eines weiteren Pfandes einem dritten Gläubiger anbieten oder ihn veräußern, wenn er über die ursprüngliche Verpfändung Rechenschaft ablegte. Die Durchsetzung der Publizität der Sachsicherheiten musste nicht automatisch die Abschaffung der besitzlosen Pfandrechte bedeuten: Es bestand die Möglichkeit, die Eintragung von Verpfändungen in ein öffentliches Register anzuordnen, z.B. für Grundstücke in Form von Grundbüchern, so dass dort an der Hypothek im Sinne eines besitzlosen Pfandes festgehalten werden konnte. Bei beweglichen Sachen war (und ist) dagegen eine vollständige Verzeichnung in Registern nicht möglich, sondern allenfalls die Aufnahme von solchen Gegenständen, an denen ein Pfand bestellt wurde. Jedenfalls bei den früheren technischen Möglichkeiten war jedoch die Schaffung eines im gesamten Staatsgebiet allgemein einsehbares Registers undurchführbar; sofern solche Register ab dem 19. Jahrhundert eingerichtet wurden, beschränkten sie sich zunächst auf bestimmte Kategorien von Gegenständen, z.B. das Inventar von landwirtschaftlichen Betrieben; andere Möglichkeiten der Offenkundigmachung einer Verpfändung, z.B. durch Anbringung eines entsprechenden Zeichens an den beim Schuldner verbleibenden Pfandsachen, sind nur dann wirksam, wenn der Schuldner redlich ist und sie nicht wieder entfernt.

Auch das Faustpfandprinzip konnte jedoch nicht generell verhindern, dass ein Schuldner Sachen als Pfandgegenstände anbot, die ihm nicht gehörten. Der Schuldner konnte nämlich solche Sachen in seinem Besitz haben, die er beispielsweise von einem Dritten gemietet hatte, ohne dass dies dem Gläubiger offenbar gewesen wäre. Ebenso konnte es geschehen, dass Sachen, die der Schuldner von einem Dritten gekauft und erhalten hatte, noch nicht in sein Eigentum gelangt waren, weil der Verkäufer sich bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum vorbehalten hatte. Der als Sicherung des Warenkredits des Verkäufers vereinbarte Eigentumsvorbehalt setzte sich damit gegen ein später bestelltes Pfand durch. In diesen Fällen, in denen der Schuldner eine ihm nicht gehörende Sache als Pfandgegenstand anbot, erwies sich das vom Gläubiger als Sicherheit akzeptierte Pfand als nichtig.

²³ Hypothec- und Concurs-Ordnung vom 4.2.1722, zit. nach HROMADKA, Faustpfandprinzip, 51.

²⁴ HROMADKA, JuS 1980, 89, 91.

Sachverzeichnis

- Absonderung 96 f., 99, 101, 105, 241, 243, 245, 250, 324 f., 328, 332, 335 f., 380
- Abstraktion 15, 343 f.
- Abstraktionsprinzip 37, 40
- Abtretung 43 f., 54, 65, 68, 105, 135, 142, 144, 158 f., 186 f., 191, 353 f., 358
- actio pauliana*: s. Gläubigeranfechtung
- Akzessorietät 13, 18 f., 148, 171, 182, 185, 193, 273, 353, 371
- Akzessorietätsersatz 63
- akzessorisch 7, 9, 176, 179, 290
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 39, 58 f., 63 f., 72 ff., 290
- Anerkennungslehre 264 f., 283, 298, 299 ff., 303, 313, 337
- Anfechtung wegen Willensmangels 39, 136, 343
- Anwartschaft: s. Anwartschaftsrecht
- Anwartschaftsrecht 32, 34, 38, 50 ff., 63, 77, 124, 158 f., 160, 163 f., 180 f., 201, 348, 353 f., 357
- Aufrechnung 198, 202, 209, 214, 315
- Aussonderung 94 f., 97 f., 104 f., 121, 147, 154 f., 237, 240 ff., 250 f., 253, 328, 332 ff., 335, 337, 376, 380
- Autohypothek (Italien) 261 f., 264, 278, 297, 299, 313
- Bankpfand 112, 115, 192, 351
- Bankvollstreckungstitel 119, 198, 203, 216, 223, 356
- Bedingung, auflösende/aufschiebende 41, 63, 67, 179 f., 311, 344, 353, 355, 375, 378
- Befriedigung aus dem Unternehmen des Verpfänders 209
- Besitzdiener 43, 145
- Besitzkonstitut 12, 29 f., 35, 37, 42 ff., 48 ff., 53 ff., 63, 67, 99, 113, 117 f., 120 f., 133, 141 ff., 152 f., 162, 167, 290, 293, 301, 305, 330, 343, 349 f. 377
- Besitzmittlungsverhältnis: s. Besitzkonstitut
- Bestimmtheit 13, 15, 16, 27, 51, 139, 345 ff., 371, 373, 380
- Bestimmtheitsgrundsatz 38, 47, 51, 346, 365
- Betriebsfortführung 98
- Binnenmarkt 24, 257, 342
- Bürge 5, 65, 186
- causa* 14 f., 37, 56
- Datum, sicheres 24, 121, 138 ff., 154, 158, 241, 243, 261, 328 f., 330, ff., 338 f., 348 f., 369, 377, 381, 384
- Dauerlieferungsvertrag 352
- Dauervoraussetzungen 281
- Dienstleistungsfreiheit 24
- Diskriminierung 123
- Doppelwirkung, Vertrag mit 132 ff., 136, 146 f., 153, 176, 179 f.
- Drittwiderrspruchsklage 84 f., 87, 90 f., 97, 104, 116, 224 ff., 233 f., 242, 310 ff., 344, 348, 359 f., 376, 379 f., 383
- Eigentumsübernahme 205, 206, 213, 248, 300, 302, 356 f., 359 f., 365, 379, 380, 382 f., 385
- Eigentumsvorbehalt 2, 10, 24, 30 ff., 50, 52, 98, 121, 138, 140, 158 f., 170, 198, 207, 261, 264, 284, 286, 328, 335 f., 349, 351 ff., 364, 372, 381
- Einheitsrecht 25 f.
- Erinnerung 32, 83 ff., 89 f., 223 ff., 234

- Erlöschensakzessorietät 19, 183 f., 303, 344, 355, 358, 379
- Erlösverteilung 195, 210, 213, 226, 234, 237 f., 249, 251, 253, 316
- Ersatzaussonderung 101, 242, 250
- Erweiterung 2, 31
- Erwerbstatbestände, unvollendete 283, 289
- Europäische Union 2, 24 f., 27, 79, 124, 218, 255, 257 f., 263, 266, 269, 275, 317 f., 383 f.
- Exzindierungsklage: s. Drittwiderspruchsklage
- Faustpfandprinzip 9 ff., 30, 71, 260, 341
- Fehleridentität 38, 343
- fiducia* 6 f., 9, 12
- Floating Charge* 345
- Forderungsanmeldung 233
- Forderungshöhe 58, 76, 176, 182, 220, 254, 379
- Forderungsvollstreckung 85, 89 f., 195, 198, 216, 222, 229, 234, 312, 315, 356, 379
- forma ad eventum* 138 ff.
- Formfreiheit 138, 377
- Freigabeanspruch 33, 59, 60, 173
- Gegenstand, unpfändbarer 36, 80, 82, 89, 127
- Gerichtsvollzieher 74, 79 ff., 85 f., 88 ff., 204 f., 217 ff. 222, 224, 226 ff., 231, 233 f., 298, 300, 347, 356, 379
- Gesamthypotheke 8
- Gläubiger, privilegierte 213, 360
- Gläubigeranfechtung 61, 95, 226, 305, 318
- Gläubigerordnung 24, 275, 277, 280 f., 296, 301, 369
- Gutglaubenserwerb 8 f., 11 ff., 15, 18, 38, 41, 51 ff., 55, 65, 120, 137, 140, 159 ff., 163 f., 186, 193, 233, 274, 293, 296 f., 301, 344, 350 f., 361 f.
- Haftungsverband, hypothekarischer 55, 102, 166
- Hauptverfahren 257, 317 f., 320, 323 f., 325 ff., 334 f., 337, 369, 383 f.
- Herausgabebetitel 82, 92, 216, 226, 228
- Herausgabevollstreckung 85, 89, 222, 313
- Herkunftslandsprinzip 25
- Herstellerklausel 38, 49, 157
- hypotheca* 8
- in iure cessio* 6
- Insichkonstitut 49
- Insolvenz-: s. auch Konkurs-
- Insolvenzanfechtung 92, 95 f., 99
- Insolvenzeröffnungsgrund 93 f., 236
- Insolvenzgericht 92 f., 104
- Insolvenzplan 92, 95, 104 f., 357
- Insolvenzstatut: s. *lex concursus*
- Kategorien von Gläubigern in der polnischen Zwangsvollstreckung 10, 106, 220, 237, 252, 422
- Kausalität 15, 343 f.
- Kausalitätsprinzip 130 f., 145, 159
- Kodifikationskommission 109 f., 265
- Kollision von dinglichen Rechten 125, 210 ff.
- Konkretisierung 133, 135, 143, 147, 152, 156, 346
- Konkurs-: s. auch Insolvenz-
- Konkursanfechtung 235, 239
- Konkursgericht 236, 242, 251
- Kraftfahrzeug 27, 53, 80, 111, 116, 143, 150, 161, 167, 170, 220, 261, 264, 287 f., 297 f., 379
- lex commissoria*: s. Verfallsklausel
- lex concursus* 317 f., 368
- lex fori processualis* 26, 267 ff., 282, 286, 291, 299, 305, 308, 310 f., 315, 317, 319, 327 f., 368 f.
- lex rei sitae*: s. Sachstatut

- Liquidationskonkurs 154, 235, 237 f.,
241 ff., 251 f., 328, 338 f.
- LKW-Registerpfand (Frankreich) 260
- Luftfahrzeug 34, 287
- mancipatio* 6 f.
- Mantelvertrag 48, 55
- Markierungsvertrag 48, 152
- Mehrerlös 70, 300
- Modellgesetz 26
- Nebenforderungen 62, 182, 198
- Nichtigkeitsgrund 38, 58, 136
- Niederlassungsfreiheit 25
- numerus clausus* 16, 24, 277 ff., 347,
349
- Nutzungen 7, 20, 77, 126, 201, 355,
378
- Orientteppichfall 262
- pactum antichreticum* 7
- pactum fiduciae* 6
- Partikularverfahren 257, 317 ff., 383 f.
- Personalsicherheit 6
- Personengesellschaft 33
- Pfandabrede 7 f.
- Pfändung 36, 42, 56, 80 ff., 90 f., 141,
219, 223, 225 ff., 232 f., 261, 347
- Pfändungspfandrecht 80 f., 85 f.
- pignus* 7
- Planwirtschaft 110, 115, 270
- Präventionsprinzip 82
- Prioritätsprinzip 8, 11, 81, 221, 351
- Prozessrechtsstatut: - s. *lex fori proces-*
sualis
- Publizität 9 f., 13, 17 f., 27, 30 ff., 43,
117, 120, 143, 164, 207, 263, 281,
335, 349, 350, 358, 366, 370, 372
- Raumsicherungsvertrag 48, 102, 152,
346, 365
- Recht, römisches 3, 5 f., 9, 12 f., 18, 21
- Rechtsangleichung 26, 371
- Rechtsschutz, einstweiliger 3, 202
- Rechtsträger 33, 103, 105 f., 121, 191,
193, 236
- Rechtswahl 23, 25, 274, 290, 295, 304
res in transitu 275
- Rückfall 69, 180 f., 227, 344, 354, 378
- Rückübertragung 19, 50, 56, 63, 66,
68 ff., 78, 104, 179, 180 f., 188 ff.,
192, 222, 225, 227 f., 243, 245, 284,
294 f., 306, 311, 316, 340 f., 353,
355, 378, 383
- Sachgesamtheit 15, 47, 103, 125, 128,
147, 151 f., 155 ff., 159, 168 f., 176,
193, 208, 246 ff., 250, 312, 345 f.,
361, 372, 376, 380
- Sachstatut 21, 259, 261 f., 267 f., 271,
273 f., 277, 284, 286 ff., 302, 304 ff.,
310 ff., 320, 326, 330, 332 f., 375,
377, 382
- Scheingeschäft 114, 117
- Schiff 29, 34, 218, 267 f., 287
- Security Interest*: s. *Uniform Commer-*
cial Code
- Sekundärverfahren 317 f., 323, 327,
333 f., 337, 340
- Selbsteintrittsklausel 75
- Sicherheiten, revolvingende 48
- Sicherheitenpool 103, 250
- Sicherungsfall 63, 70, 78, 104, 129,
170, 182, 194, 196, 198, 201, 204,
222, 226 f., 231, 251, 271, 288, 302,
354, 356, 358, 365, 375 f., 379, 381
- Sicherungsgeberinsolvenz 96, 327, 333,
383
- Sicherungskauf 12
- Sicherungsnehmerinsolvenz 103, 334,
383
- Sittenwidrigkeit 39, 59
- situs*-Regel 21 ff., 259, 263, 268, 271,
287, 320 f., 326, 367 ff.
- Spezialität 13, 15, 27, 345 f., 371, 373
- Spezialitätsgrundsatz 38
- Spiegelbildprinzip 347
- Statutenwechsel 21 f., 24 ff., 259,
262 ff., 268 f., 276, 279, 284 ff.,

- 296 ff., 301, 303, 305 ff., 316, 337,
367 ff., 372, 382
- Stellvertretung 41 f., 140, 148
- Territorialitätsprinzip 317
- Titel 78, 221, 303, 308
- Traditionsprinzip 42 f.
- Transpositionslehre 264 f., 278, 298 f.,
303, 310
- Treuhandabrede 9
- Typenzwang 13, 16, 275, 347, 349
- Übergabeerfordernis 17, 44, 163, 344,
350 f.
- Übersicherung 32, 57 f., 61, 173,
176 f., 360
- Uniform Commercial Code* 27, 262
- Universalitätsprinzip 256, 317
- Unternehmen (als Sicherungsgegen-
stand) 127
- Unterschrift, elektronische 139, 339,
377
- Urkunde, vollstreckbare 78, 216
- Verarbeiterklausel 49, 157
- Verfallsklausel 6 f., 75 f., 294, 301
- Verfügungsbefugnis 41 f., 52, 94, 122,
140 f., 148, 161, 163, 175
- Verfügungsermächtigung 42, 155
- Vergleich 251
- Vergleichskonkurs 121, 236 ff., 252 ff.
- Verkauf 74, 89, 118, 154, 156, 196 ff.,
200, 204 ff., 211, 215, 222, 231,
246 ff., 263, 294, 298, 313 f., 355 f.,
377, 379
- Verlängerung 2, 31, 38, 359
- Vermischung 35, 125
- Versteigerung, öffentliche 74 ff., 356
- Verteilungsplan 220, 231, 249
- Verteilungsverfahren 81, 244
- Vertragsstatut 271, 273, 290 ff., 294 f.,
305 f., 316, 333, 382
- Verwertung, außergerichtliche 19 f.,
146, 203 ff., 210, 213 f., 218, 229 f.,
232 ff., 294, 298, 306, 313 ff.,
355 ff., 380
- Verwertungsüberschuss 18, 81, 356
- Vollstreckungsabwehrklage 79, 83
- Vollstreckungstitel 19, 197, 221, 356
- Vollstreckungsvorrechte 314
- Vorzugsklage 84 f., 87, 90, 97, 260,
264, 310, 312 f.
- Warenlager 54, 151
- Warenlieferant 31, 352
- Warenverkehrsfreiheit 11, 24
- Zubehör 35, 55, 126, 166 f., 169
- Zwangsverwaltung 215, 222

